

1969	Ausgegeben zu Bonn am 25. September 1969	Nr. 101
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 69	Preisauszeichnungsverordnung (Verordnung PR Nr. 1/69) Bundesgesetzbl. III 720-6, 720-6 a, 7850-1	1733
19. 9. 69	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	1736

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1737
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1738

**Preisauszeichnungsverordnung
(Verordnung PR Nr. 1/69)**

Vom 18. September 1969

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Grundvorschriften

(1) Wer nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Preisauszeichnung verpflichtet ist, hat die von ihm allgemein geforderten Preise anzugeben.

(2) Die Aufgliederung der Preise ist nur zulässig, soweit sie sich auf Waren oder Leistungen bezieht, die auch gesondert erbracht werden.

(3) Preisauszeichnungen müssen leicht erkennbar, dem Angebot eindeutig zugeordnet und deutlich lesbar sein.

§ 2

Handel

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig Waren zum Kauf anbietet, hat die Waren unter Angabe der Verkaufseinheit und Gütebezeichnung auszuzeichnen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechen.

(2) Die Auszeichnung von Fertigpackungen mit den Grundpreisen richtet sich nach den Vorschriften des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 759) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Die Preisauszeichnung ist vorzunehmen

1. bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und bei Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware;
2. bei Waren, die nicht unter den Voraussetzungen der Nummer 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, entweder nach Nummer 1 oder dadurch, daß die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dadurch, daß Preisverzeichnisse angebracht oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden;
3. bei Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, dadurch, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden;
4. bei Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten, insbesondere im Versandhandel, angeboten werden, dadurch, daß die Preise neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preislisten angegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Waren, die in den in den §§ 3 bis 7 aufgeführten Betrieben Letztverbrauchern angeboten werden.

§ 3

Dienstleistungen

(1) Friseure, Schuhmacher, Wäschereien, Plättereien und Chemischreinigungsbetriebe haben die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Geschäftslokal und im Schaufenster anzubringen ist.

(2) Dies gilt auch, wenn die Leistungen in Betrieben des Handels oder in Annahmestellen angeboten werden.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen des Handels angeboten, so genügt die Anbringung des Preisverzeichnisses in der Fachabteilung.

§ 4

Gaststättenbetriebe

(1) Inhaber von Gaststättenbetrieben haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und bei Abrechnung auf Verlangen vorzulegen.

(2) Inhaber von Gaststättenbetrieben, in denen regelmäßig warme Speisen für jedermann angeboten werden, haben außen neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Gedecke und die Tagesgerichte aufgeführt sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt die Anbringung des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) Inhaber von Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Kiosken, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Betrieben haben Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Preisverzeichnisse müssen die Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließenden Preise der jeweils angebotenen Speisen und Getränke enthalten. Beim Ausschank von Getränken in Behältnissen mit gesetzlich festgelegten Volumen ist in den Preisverzeichnissen das Volumen, auf das sich der Preis bezieht, anzugeben.

§ 5

Beherbergungsbetriebe

Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Gäste beherbergen, haben unbeschadet des § 4 in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer ein Verzeichnis anzubringen, das den jeweiligen Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließenden Zimmerpreis je nach Art der Vermietung und gegebenenfalls den Frühstückspreis sowie den bei Benutzung der Fernsprechanlage geforderten Preis für eine Gebühreneinheit enthält.

§ 6

Garagen

(1) Wer Garagen oder Einstellplätze in Parkhäusern für die Dauer von nicht mehr als einem

Monat vermietet, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, das je nach Art der Vermietung die Preise für den Monat, den Tag oder die Stunde für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges enthält.

(2) Absatz 1 gilt für die Vermietung oder Bewachung von Parkplätzen entsprechend.

§ 7

Tankstellen

Inhaber von Tankstellen haben ihre Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie

- innerhalb geschlossener Ortschaften von der Straße her,
- außerhalb geschlossener Ortschaften für den in den Tankstellenbereich eingefahrenen Kraftfahrer

deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

§ 8

Werbung

Wer in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, auf Plakaten, in Rundfunk oder Fernsehen oder auf sonstige Weise unter Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern wirbt, hat die Preise entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 anzugeben.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn Angebote (§§ 2 bis 7) oder Werbung (§ 8) ausschließlich Letztverbraucher erreichen, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten.

(2) § 2 findet keine Anwendung

1. auf Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 99 des Deutschen Zolltarifs 1968;
2. auf Waren, die in Werbevorfürungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluß des Kaufvertrages genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden;
4. auf Waren, die ein Unternehmer Letztverbrauchern ausschließlich im Namen und für Rechnung ande-

rer Gewerbetreibender anbietet, die diese Waren nicht vorrätig haben und aus diesem Grunde die Letztverbraucher an den Unternehmer verweisen.

§ 11

Schlußvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April

- 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 98) und der Anordnung PR Nr. 21/47 vom 29. März 1947 (Mitteilungsblatt des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets S. 231);
2. Ausnahmen, die auf Grund des § 11 der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 oder auf Grund sonstiger Rechtsgrundlagen von den Vorschriften der Verordnung über Preisauszeichnung bewilligt oder angeordnet worden sind;
 3. die Anordnung PR Nr. 103/48 über Preisauszeichnung bei Obst, Gemüse und Südfrüchten vom 24. September 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II S. 157).

Bonn, den 18. September 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 19. September 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen der Gemeinsamen Afrikanisch-Madagassischen Organisation von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 478).

Bonn, den 19. September 1969

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Anlage

**Bezeichnungen
der Gemeinsamen Afrikanisch-Madagassischen Organisation**

Kennzeichen



Sonstige Bezeichnungen

Gemeinsame Afrikanisch-Madagassische Organisation
Organisation Commune Africaine et Malgache
O.C.A.M.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
5. 9. 69 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Reedebegrenzung und den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Reede nördlich der Insel Neuwerk	176	23. 9. 69	1. 10. 69
17. 9. 69 Verordnung Nr. 14/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	177	24. 9. 69	30. 9. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1769/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 9. 69	L 228/1
8. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1770/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 9. 69	L 228/2
8. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1771/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 9. 69	L 228/4
8. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1772/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 9. 69	L 228/5
8. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1773/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	9. 9. 69	L 228/6
9. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1774/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 9. 69	L 229/1
8. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1775/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für nichtraffinierte Olivenöle	9. 9. 69	L 228/7
8. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1776/69 der Kommission zur Ergänzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 vorgesehenen Mitteilungen über Olivenölpreise	9. 9. 69	L 228/10
8. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1777/69 der Kommission über den Verkauf einer im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichen Zuckermenge im Ausschreibungsverfahren	9. 9. 69	L 228/11
9. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1778/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 9. 69	L 229/2
9. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1779/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 9. 69	L 229/4
9. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1780/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 9. 69	L 229/5
9. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1781/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	10. 9. 69	L 229/6
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1782/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 9. 69	L 230/1
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1783/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 9. 69	L 230/2
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1784/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 9. 69	L 230/4
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1785/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 9. 69	L 230/5
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1786/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	11. 9. 69	L 230/6
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1787/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 hinsichtlich der Preisfeststellung auf dem Rindfleischsektor in Frankreich	11. 9. 69	L 230/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1788/69 der Kommission über die Festsetzung einiger Ausnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren	11. 9. 69	L 230/8
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1789/69 der Kommission über eine Ausfuhrausschreibung für Weißzucker	11. 9. 69	L 230/10
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1790/69 der Kommission über eine neue Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Mali	11. 9. 69	L 230/11
10. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1791/69 der Kommission über die Verringerung des Ausgleichsbetrags bei bestimmten französischen Ausfuhr von Getreide und Reis nach dritten Ländern	11. 9. 69	L 230/14
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1792/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 9. 69	L 231/1
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1793/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 9. 69	L 231/2
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1794/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 9. 69	L 231/4
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1795/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 9. 69	L 231/6
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1796/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	12. 9. 69	L 231/10
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1797/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12. 9. 69	L 231/12
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1798/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12. 9. 69	L 231/14
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1799/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	12. 9. 69	L 231/16
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1800/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 9. 69	L 231/18
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1801/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	12. 9. 69	L 231/19
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1802/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 9. 69	L 231/21
11. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1803/69 der Kommission über besondere Vorschriften zur Denaturierung von Weichweizen der Ernte 1969	12. 9. 69	L 231/23
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1804/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 9. 69	L 232/1
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1805/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 9. 69	L 232/2
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1806/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 9. 69	L 232/4
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1807/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 9. 69	L 232/5
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1808/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milch-erzeugnissen	16. 9. 69	L 233/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1809/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	13. 9. 69	L 232 6
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1810/69 der Kommission über auf dem Rindfleischsektor in Deutschland zu treffende Interventionsmaßnahmen	13. 9. 69	L 232 7
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	13. 9. 69	L 232 9
12. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1812/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch- und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken	16. 9. 69	L 233 1
15. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1813/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 9. 69	L 233 10
15. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1814/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 9. 69	L 233 11
15. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1815/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 9. 69	L 233 13
15. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1816/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 9. 69	L 233 14
15. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1817/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	16. 9. 69	L 233 15
15. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1818/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	16. 9. 69	L 233 16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.